

AG

Die Aktiengesellschaft

Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Aktien-, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgeber:

Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M., Universität Tübingen, E-Mail: assmann@jura.uni-tuebingen.de · Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München, E-Mail: mathias.habersack@jura.uni-muenchen.de

in Verbindung mit VorsRiBGH Prof. Dr. Ingo Drescher, Karlsruhe · Prof. Dr. Volker Emmerich, Bayreuth · Vizepräsident Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., Karlsruhe · Prof. Dr. Jens Koch, Bonn · Prof. Dr. Hans-Joachim Mertens, Königstein · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Prof. Dr. Jochen Vetter, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Zöllner, Tübingen

Ständige Mitarbeiter AG-Report:

RA Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart · Prof. Dr. Walter Bayer, Jena · Dipl.-Verw. Wiss. Marianne Gajo, Spaichingen · Dr. Thomas Ledermann, Hamburg · Dr. Franz-Josef Leven, Frankfurt a.M. · Dr. Stefan Mai, Frankfurt a.M. · RA Dr. Stefan Mutter, Düsseldorf · Markus Rieger, Wolfratshausen · WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg · Dipl.-Vw. Christoph Schlienkamp, Düsseldorf · Andreas Schmidt, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Daniela Weber-Rey, LL.M., Frankfurt a.M. · RA Dr. Jochen Weck, München

Steuer-Journal:

Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte/Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München

Inhalt

die-aktiengesellschaft.de

Aufsätze

RA Dr. Martin Schockenhoff – Entstehung und Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den Aufsichtsrat – Zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 18.9.2018 – II ZR 152/17, AG 2018, 893

Nachdem bei der aktienrechtlichen Organhaftung in den letzten beiden Jahrzehnten der Vorstand im Mittelpunkt des Interesses stand, entdecken Praxis und Rechtswissenschaft zunehmend den Aufsichtsrat als Haftungssubjekt. Mit steigender Ausdifferenzierung der Aufsichtsratspflichten und angesichts spektakulärer Compliance-Vorfälle in der letzten Zeit steigt die Bereitschaft, Aufsichtsratsmitglieder in Anspruch zu nehmen. Bei der hier zu besprechenden Entscheidung ging es um verbotene Zahlungen durch den Vorstand an ein Aufsichtsratsmitglied, das zugleich Aktionär war. Der BGH nutzte den auf den ersten Blick trivialen Sachverhalt zu grundsätzlichen Ausführungen zur Überwachungspflicht des Aufsichtsrats, der Zumutbarkeit einer Selbstbeziehung durch pflichtvergessene Aufsichtsratsmitglieder und der Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder. Der Sachverhalt und die Erwägungen des BGH, denen der Autor nicht in allen Punkten folgt, veranschaulichen, dass sich aus dem komplexen Pflichtengefüge zwischen Vorstand und Aufsichtsrat schwierige Haftungs- und Verjährungsfragen ergeben können. 745

RA Prof. Dr. Christoph H. Seibt / RAin Dr. Neda von Rimon – Monistische SE & Co. KGaA: Einsatzfelder und Antworten auf Praxisfragen

Die Beratungspraxis hat in den vergangenen 24 Monaten die hybride Rechtsform der SE & Co. KGaA mit einer monistischen Leitungsstruktur der Komplementärgesellschaft entwickelt, um für bestimmte Unternehmenssituationen und Gesellschafterstrukturen eine „optimale“ Rechtsform nutzen zu können. Diese Rechtsform kombiniert nämlich den (potenziellen) Kapitalmarktzugang mit einem kompetenzschwachen Aufsichtsrat der KGaA (und dementsprechend einer abgeschwächten Unternehmensmitbestimmung), mit einer von der Kapitalbeteiligung losgelösten Kontrolle qua Beherrschung der Komplementärgesellschaft und mit den Vorteilen eines monistischen Verwaltungsrates (und hier insb. einer starken Stellung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der regelmäßig nicht geschäftsführender Direktor ist). Obgleich die Einzelbestandteile der hybriden Rechtsform bereits einer detaillierten wissenschaftlichen Analyse unterzogen sind, gilt das für die Rechtsform der SE & Co. KGaA mit einem monistischen Leitungssystem der Komplementärgesellschaft nicht. Hier stehen insb. noch Antworten auf die Fragen nach einer unternehmensmit-



Aktionsmodul Gesellschaftsrecht, die perfekte Online-Bibliothek.

Inklusive Selbststudium nach § 15 FAO! Jetzt testen: www.otto-schmidt.de/akgr.

